



Vorlage Nr.: 01/in/155/2023

Federführung: Fachbereich II - Bürgerdienste	Datum: 17.07.2023
Bearbeiter: Hillrich Holtkamp	AZ: 142.00

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr	03.08.2023	

Gegenstand der Vorlage:

2. Änderung des Kosten- und Gebührentarifes zu § 4 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Feuerwehr Norderney

Sachverhalt:

Einige Bürger, Unternehmen und Institutionen haben die Freiwillige Feuerwehr als vermeintlich kostengünstige Alternative zu privatwirtschaftlichen Leistungen ausgemacht. Viele Türöffnungen, Tragehilfen für den Rettungsdienst, Tierrettungen und sonstige freiwillige Leistungen könnten gleichermaßen durch private Anbieter erbracht werden, da diesen Fällen in der Regel keine akute Notsituation zugrunde liegt. Hinzu kommt die steigende Anzahl von Fehlalarmen, die u. a. durch schlecht oder nicht regelmäßig gewartete Brandmeldeanlagen verursacht werden. Nehmen diese Art von Einsätzen überhand, sinkt die Leistungsbereitschaft und das Verständnis der Freiwilligen.

Nach § 29 Absatz 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) können Kommunen Gebühren nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) für Einsätze erheben. Dies betrifft beispielsweise freiwillige Hilfeleistungen und Einsätze ohne akute Lebensgefahr und ohne, dass ein Brand vorgelegen hat.

Eine rechtmäßige Abrechnung von Feuerwehreinsätzen setzt eine aktuelle betriebswirtschaftliche Feuerwehrgebührenkalkulation voraus. Hierbei ist der Wirklichkeitsmaßstab zu beachten, gemäß welchem die Gebühr nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen ist (§ 5 Absatz 3 Satz 1 NKAG).

Der Kosten- und Gebührentarif zu § 4 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Feuerwehr Norderney ist demnach regelmäßig neu zu kalkulieren und anzupassen, was letztmalig 2016 erfolgte.

Aus einer umfangreichen Datenauswertung ergeben sich die vorgeschlagenen Gebührensätze für das Personal und die Fahrzeuge der Feuerwehr Norderney. Hierfür wurden sämtliche ansatzfähige Kosten der Feuerwehr der letzten drei Jahre ermittelt und im Anschluss auf Personal und Fahrzeuge verteilt (Anlage 1).

Die betriebswirtschaftliche Kalkulation auf Grundlage der tatsächlichen Haushaltszahlen der Jahre 2020 bis 2022 ergibt eine deutliche Kostensteigerung im Bereich der Feuerwehr gegenüber den Vorjahren (Anlage 2), insbesondere aus folgenden Gründen: Im Zeitraum nach der letzten Kalkulation ist das Feuerwehrgerätehaus über einen längeren Zeitraum in einem erheblichen Umfang saniert und erweitert worden. Zudem sind Fahrzeuge

(Mehrzweckfahrzeug [MZF] am 16. Juli 2021; Drehleiter [DLAK 23/12 / M32L-AT] am 03.06.2022; Tanklöschfahrzeug [TLF 4000] am 08.06.2022) ausgesondert und (ersatz-)beschafft worden. Dies bedarf der Berücksichtigung im Gebührentarif.

Die Gebühren sollen die Kosten der öffentlichen Einrichtung decken. Es sollen jedoch keine Überschüsse erzielt werden. Für die Feuerwehrgebühren erfolgt eine nur anteilige Deckung der Kosten der Einrichtung, da die Feuerwehr auch gebührenfreie Einsätze leistet. Dies bedeutet, dass durch die Feuerwehrgebühren maximal jener Anteil der Kosten gedeckt wird, der dem Anteil der gebührenpflichtigen Einsatzzeiten entspricht. Im nachstehenden Auszug aus dem Gebührentarif (Anlage 3) werden die Gebührensätze daher mit lediglich 66 % der tatsächlichen Gesamtkosten angesetzt. Dieser Prozentsatz beziffert den durchschnittlichen Anteil der gebührenpflichtigen Feuerwehreinsätze im Kalkulationszeitraum von 2020 bis 2022. Hierdurch wird gewährleistet, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der Feuerwehr nicht übersteigt. Gemäß § 15 Absatz 2 NKAG wurden bei der Festsetzung der Gebührensätze Centbeträge auf den vollen Euro abgerundet.

Inhaltlich wurde der Kosten- und Gebührentarif in der Struktur vereinfacht. Feuerwehrfahrzeuge, die einen ähnlichen Einsatzzweck erfüllen, wurden in Tarifgruppen zusammengefasst. Dies verbessert die Nachvollziehbarkeit des Gebührenbescheides für die Bürger. Durch die Zusammenfassung von Tarifen und Leistungen werden bei der Kalkulation beispielsweise Ausreißer bei den Kosten oder den Einsatzzeiten durch die Bildung von Durchschnittswerten relativiert. In diesem Zusammenhang wurde für Fahrzeuge, die geringe Einsatzzeiten verzeichnen, eine Mindesteinsatzstundenanzahl von 20 Stunden pro Jahr kalkuliert. Auf diese Weise vermeidet man außergewöhnlich hohe Gebührentarife, die mit dem Äquivalenzprinzip beziehungsweise mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Konflikt stehen könnten.

Ebenfalls besteht hierdurch die Möglichkeit, bei Ersatzbeschaffungen zunächst auf für diese Tarifgruppen kalkulierten Gebühren zurückzugreifen und diese abzurechnen. Dies ist insbesondere bei der vorgesehenen Ersatzbeschaffung des Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges relevant. Tritt der Fall ein, dass eine bislang noch nicht vorhandene und kalkulierte Fahrzeugart beschafft wird, wie es bei dem Utility Task Vehicle (UTV) zum Transport des Cobra-Hochdrucklöschsystems der Fall sein wird, hat eine Neukalkulation zu erfolgen.

Darüber hinaus entfällt bei der Berechnung des Materialverbrauches (Gebührenziffer 3) zukünftig die bislang angesetzte Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 %. Die für die Feuerwehr anfallenden Verwaltungskosten werden nunmehr verursachungsgerecht den entsprechenden Kostenstellen zugeordnet und somit wirklichkeitsgetreu abgebildet. Übergreifend wird mit dem Kosten- und Gebührentarif der Grundsatz der Abbildung des Wirklichkeitsmaßstabes und der verursachungsgerechten Kostenumlage verfolgt. Durch Vermeidung von Pauschalsätzen und -abrechnungen wird eine unangemessene Mehrbelastung von Gebührenschauldern vermieden.

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/> Ja, mit	einmalig	<input type="text"/>	€	<input type="checkbox"/> Nein
	jährlich	<input type="text"/>	€	
Gesamtkosten der Maßnahmen		<input type="text"/>	€	

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe sind vorhanden

Beschlussvorschlag:

Den genannten Änderungsvorschlägen für den Kosten- und Gebührentarif zu § 4 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Feuerwehr Norderney wird zugestimmt. Ein

entsprechender Änderungsentwurf des Kosten- und Gebührentarifs kann dem Rat der Stadt Norderney zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Empfehlungsbeschluss

Ja

Nein

Der Bürgermeister

Frank Ulrichs

Anlage(n): Anlage 1 – Gebührenkalkulation

Anlage 2 – Synopse des Kosten- und Gebührentarifes

Anlage 3 – Entwurf des Kostentarifes